

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Beteiligungsmanagement
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sylvia Hübler 563 5187 563 4742 sylvia.huebler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	15.06.2015
	Drucks.-Nr.:	VO/1578/15 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
22.06.2015	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Bestellung der Mitglieder für den Aufsichtsrat der Hotel AG		

Grund der Vorlage

Ablauf der Amtszeit des Aufsichtsrates

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal schlägt der Hauptversammlung der Hotel AG vor, die nachfolgenden Personen in den Aufsichtsrat der Hotel AG zu wählen:

1. Beigeordneter Dr. Stefan Kühn (Gem. § 113 Abs. 2 GO NRW)
2. Frau. Mindt (CDU)
3. Frau Schmid (CDU)
4. Herr Stv. Wolfgang (CDU)
5. Herr. Emmert (SPD)
6. Herr Roß (SPD)
7. Frau Siller (GRÜNE)
8. Herr Jacob (FDP)
9. Frau Stv. Böth (LINKE)

Der Vertreter der Stadt wird beauftragt, in der Hauptversammlung seine Stimme entsprechend abzugeben.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Der Aufsichtsrat besteht gem. § 7 der Satzung der Hotel AG aus neun Mitgliedern. Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung werden die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung entsandt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem sie ihr Amt antreten, nicht mitgerechnet, es handelt sich demnach um den Jahresabschluss 2014.

In der kommenden Hauptversammlung soll der Jahresabschluss 2014 vom Aufsichtsrat festgestellt und Entlastung ausgesprochen werden. Da die Hotel AG mit dem GWG-Konzern verschmolzen werden (siehe auch Drucksache VO/1438/15) und die Maßnahme bis spätestens 31.12.2015 umgesetzt werden soll, wird vorgeschlagen, die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ein weiteres Mal zu bestellen. Die Amtszeit dauert bis zum Zeitpunkt des Übergangs auf den GWG-Konzern, da dann die Hotel AG erlischt.

Gemäß § 113 Abs. 2 S. 2 GO NW muss der Oberbürgermeister oder ein vom ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde zu den Vertretern der Gemeinde im Aufsichtsrat gehören, sofern mehr als ein Vertreter vom Rat zu benennen ist.

Bei der Bestellung ist das Verfahren für die Ausschussbildung nach § 50 Abs. 3 GO NW in Verbindung mit § 50 Abs. 4 GO NW anzuwenden.

Demografie-Check

Entfällt